

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Begriffsbestimmung für „Schleppkahn³“ (Barge)

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ^{1,2}

1. Während der 28. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses, wurden die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften gebeten (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58, Nr. 40), eine geeignete Begriffsbestimmung für „Leichter“ zu entwickeln und dabei die Anforderungen für diese Schiffe im Rahmen der dem ADN beigefügten Verordnung zu berücksichtigen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20, Anlage 2, Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass Leichter teils geschoben, teils geschleppt und teils sowohl geschoben als auch geschleppt werden können und dass die Begriffsbestimmung überarbeitet werden müsse.

2. Dieses Thema wurde während der 11. Sitzung (16. März 2016) der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften diskutiert. Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung ist von den gleichwertigen Begriffsbestimmungen im ES-TRIN inspiriert:

„**Barge**: a vessel intended for the carriage of goods and built or specially modified to be pushed or towed, or pushed and towed either having no motive power of its own or having only sufficient motive power to perform restricted manoeuvres, when not part of a pushed convoy.“

„**Schleppkahn³**: ein zur Güterbeförderung bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schieben oder Schleppen gebautes oder eigens eingerichtetes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, außerhalb eines Schubverbandes kleine Ortsveränderungen vorzunehmen.“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/47 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

³ Der englische Begriff „Barge“ wird im ES-TRIN für ein geschlepptes Schiff verwendet und kann als „Schleppkahn“ ins Deutsche übersetzt werden. Dem Inhalt nach gemeint ist hier sowohl „Schubleichter“ als auch „Schleppkahn“. Im englischen entspricht dies den Begriffen „Lighter“ und „Barge“. Das Sekretariat der ZKR wird zur Problematik der zu verwendenden Begriffe ein informelles Dokument vorlegen.